Dokument-ID: 976253 | Wolfgang Steinberger |
Muster | Vertragsmuster

Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co KG (inkl
Gesellschafterausschluss, Wettbewerbs- und Abwerbeverbot,
Kundenschutz)

Gesellschaftsvertrag

der  
X Planungs-GmbH & Co KG

§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand
des Unternehmens

|  |  |
| --- | --- |
| 1. | Die Gesellschaft führt die Firma: |
| X Planungs-GmbH & Co KG | |
| 2. | Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. |
| 3. | Gegenstand des Unternehmens ist die entgeltliche Planung, Beratung, Gestaltung, Bearbeitung und Durchführung von Aufträgen auf dem Gebiet des Marketings, der Werbung, der Public Relations, der Unternehmens- und Personalberatung sowie der Reproduktionstechnik auf allen damit im Zusammenhang stehenden Gebieten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen. |
| 4. | Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an anderen Unternehmen, insbesondere als deren persönlich haftende Gesellschafterin, zu beteiligen. |

§ 2 Gesellschaftskapital,
Beteiligung und Einlagen

1. Einzige unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Y
   Holding GmbH, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift …
   eingetragen zu FN … im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien.
2. Die Komplementärin leistet keine Kapitaleinlage und ist daher
   auch nicht am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sondern bloße
   Arbeitsgesellschafterin.
3. Z Handels OG, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift …
   eingetragen zu FN … im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien,
   übernimmt eine Pflichteinlage in Höhe von EUR 35.000,–, die
   voll aufgebracht wurde.
4. Eine über die Pflichteinlage hinausgehende Haftsumme wird von
   der Kommanditistin nicht übernommen. Die Kommanditistin ist an der
   Gesellschaft mit einem ihrer Pflichteinlage entsprechenden
   Gesellschaftsanteil beteiligt.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die
Kündigung der Gesellschaft richtet sich nach § 13
Z 1.

§ 4 Geschäftsführung und
Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die persönlich haftende
   Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Die persönlich
   haftende Gesellschafterin übt die Geschäftsführung und Vertretung
   durch ihre Organe aus.
2. Die Kommanditistin ist sowohl von der Geschäftsführung als auch
   von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.
3. Der persönlich haftenden Gesellschafterin sind alle mit der
   zweckmäßigen Geschäftsführung verbundenen Auslagen zulasten des
   Ergebnisses der Gesellschaft laufend zu ersetzen.

§ 5 Zustimmungsbedürftige
Geschäfte

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat vor Beginn eines
   jeden Geschäftsjahres einen Budgetplan aufzustellen, der aus einem
   Personalplan, einem Finanzplan und einer Ergebnisschätzung für
   dieses Geschäftsjahr besteht und der die Einzelposten der Art nach
   erkennen lässt. Dieser Budgetplan ist der Gesellschafterversammlung
   zur Genehmigung vorzulegen. Maßnahmen, die in einem gebilligten
   Budgetplan ausgewiesen sind, bedürfen nicht mehr der Zustimmung
   gem Z 2.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf der vorigen
   Zustimmung der Gesellschafterversammlung für folgende Geschäfte der
   Gesellschaft, soweit diese nicht gem Z 1 bereits erteilt
   wurde:
   1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
      grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken oder von
      Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie Neu- und Umbauten
   2. Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren, Erwerb von und
      Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, der
      Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von
      Unternehmensverträgen und die Eingehung, Änderung oder Beendigung
      von stillen Gesellschaftsverhältnissen, Aufnahme neuer und Aufgabe
      vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete, Erwerb oder
      Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen, Errichtung oder
      Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben
   3. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oä Haftungen außerhalb
      des üblichen Geschäftsbetriebes
   4. Gewährung und Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten
      sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten außerhalb des üblichen
      Geschäftsbetriebes mit Ausnahme der Gewährung von Darlehen an
      Betriebsangehörige, die im Einzelfall EUR 25.000,– pa nicht
      überschreiten dürfen
   5. Einstellung von Angestellten oder sonstigen Mitarbeitern, sowie
      die Beschäftigung von freien Mitarbeitern mit einem Jahreseinkommen
      einschließlich aller geldwerten Leistungen von mehr als
      EUR 250.000,– brutto und unabhängig davon stets die Gewährung
      von Tantiemen oder Pensionszusagen; die Änderung oder Beendigung
      von Anstellungsverträgen mit geschäftsführenden Gesellschaftern von
      Tochtergesellschaften oder anderen Gesellschaften, an denen die
      Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, bedarf nicht
      der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter
      sind jedoch unverzüglich von derartigen Änderungen oder
      Beendigungen schriftlich zu informieren.
   6. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen der
      Gesellschaft mit Gesellschaftern, Ehegatten oder Abkömmlingen von
      Gesellschaftern
   7. Abschluss von Pacht-, Miet-, Lizenz- oder ähnlichen
      Dauerschuldverhältnissen, sofern der jeweilige Vertrag eine Dauer
      von mehr als fünf Jahren hat und die voraussichtlichen
      Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem jeweiligen Vertrag während
      seiner Mindestlaufzeit den Betrag von insgesamt EUR 125.000,–
      pa überschreiten;
   8. Rechtsgeschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes von
      wesentlicher Bedeutung, was auch Spekulationsgeschäfte jeglicher
      Art einschließt
   9. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften,
      an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist
      (Beteiligungsgesellschaften), soweit folgende Themen Gegenstand der
      Beschlussfassung sind:
      * Änderung des Gesellschaftsvertrages und Abweichung von den
        Regeln dieses Gesellschaftsvertrages
      * Entscheidungen über den Budgetplan
      * Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung
        sowie
      * Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die
        Geschäftsführung
   10. Abschluss und Änderung von Dienstleistungsverträgen zwischen
       der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Gesellschaften, sofern
       diese Verträge eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben.

Verändert sich nach dem 01.01.20…, der für den Monat Januar
eines Kalenderjahres, der von der Statistik Austria festgestellte
Verbraucherpreisindex gegenüber dem Stand von Januar 20… um
mindestens 10 %, verändern sich die in Buchstaben d), e) und
g) genannten Höchstbeträge mit Wirkung ab Beginn des darauf
folgenden Geschäftsjahres im gleichen Verhältnis. Eine
entsprechende Veränderung tritt ein, sobald sich der
Verbraucherpreisindex für den Monat Januar eines folgenden Jahres
gegenüber dem Stand, der zur letzten Veränderung geführt hat,
wieder um mindestens 10 % verändert hat.

Die Gesellschafterversammlung kann den Katalog der
zustimmungsbedürftigen Geschäfte durch Gesellschafterbeschluss
erweitern.

§ 6 Wettbewerbsverbot,
Kundenschutz und Abwerbeverbot

1. Gesellschaftern, die eine natürliche Person sind, ist es
   untersagt, die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar,
   gelegentlich oder gewerbsmäßig, unter eigenem oder unter fremden
   Namen, für eigene oder fremde Rechnung in einem Geschäftszweig der
   Gesellschaft Wettbewerb zu machen oder sich als Mitunternehmer an
   einem Konkurrenzunternehmen zu beteiligen („Wettbewerbsverbot“).
   Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten für Gesellschaften der
   X-Planungs-Firmengruppe. Die Gesellschafterversammlung kann durch
   Beschluss Befreiungen und Modifizierungen dieses
   Wettbewerbsverbotes zulassen.
2. Ausscheidenden Gesellschaftern ist es untersagt, während der
   Dauer von 1 Jahr nach ihrem Ausscheiden, als Gesellschafter aus der
   Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar durch Handeln oder
   Unterlassen, Kunden der Gesellschaft abzuwerben („Kundenschutz“).
   Diese Pflicht gilt unabhängig von dem Grund des Ausscheidens des
   Gesellschafters aus der Gesellschaft. Kunden im Sinne dieser
   Regelung sind solche Unternehmen oder Personen, die während der
   letzten 2 Jahre – bzw falls der Gesellschaftsführer weniger als 2
   Jahre bei der Gesellschaft tätig war, für die Zeit, die der
   Geschäftsführer für die Gesellschaft tätig war – vor dem
   Ausscheiden des Gesellschafters Geschäftskontakte zu
   1. der Gesellschaft oder
   2. Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mittelbar oder
      unmittelbar beteiligt ist oder innerhalb der letzten 2 Jahre vor
      dem Ausscheiden des Gesellschafters beteiligt war, oder
   3. mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen iSd § 15
      AktG, für die der Gesellschafter in den letzten 2 Jahren vor seinem
      Ausscheiden als Geschäftsführer oder im Rahmen eines
      Arbeitsverhältnisses tätig war, oder
   4. mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen iSd § 15
      AktG, an denen der Gesellschafter eine Beteiligung hält oder in den
      letzten 2 Jahren vor seinem Ausscheiden hielt, unterhalten haben.
      Die Gesellschaft wird mit dem Gesellschafter im Zeitpunkt seines
      Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Liste mit den Kunden im
      Sinne der Punkte (ii)–(iv) dieser Ziffer überreichen. Die
      Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Dauer dieser
      Kundenschutzklausel reduzieren, sofern der ausscheidende
      Gesellschafter weniger als ein Jahr Gesellschafter der Gesellschaft
      gewesen ist.
3. Ausscheidenden Gesellschaftern ist es ferner untersagt, während
   der Dauer von 6 Monaten nach ihrem Ausscheiden als Gesellschafter
   aus der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar Mitarbeiter der
   Gesellschaft für eigene oder fremde Zwecke abzuwerben. Diese
   Pflicht gilt unabhängig von dem Grund des Ausscheidens des
   Gesellschafters aus der Gesellschaft. Mitarbeiter im Sinne dieser
   Regelung sind solche Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens
   des Gesellschafters bei der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft
   verbundenen Unternehmen iSd § 15 AktG angestellt sind
   („Abwerbeverbot“).
4. Alle dem Wettbewerbsverbot der Z 1 unterliegenden
   Gesellschafter sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten
   der Gesellschaft, ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin und
   ihrer Beteiligungsgesellschaften auch nach ihrem Ausscheiden
   strengstes Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon sind
   Mitteilungen an Personen, die kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit
   verpflichtet sind, soweit dies zur Wahrung eigener berechtigter
   Interessen des Gesellschafters erforderlich ist. Diese Pflicht gilt
   unabhängig von dem Grund des Ausscheidens des Gesellschafters aus
   der Gesellschaft.
5. Für jeden Fall eines Verstoßes gegen die aus Z 1, Z 2
   und Z 3 folgenden Pflichten durch den Gesellschafter ist der
   Gesellschafter verpflichtet, der Gesellschaft eine Vertragsstrafe
   in der Höhe von EUR 10.000,– zu zahlen. Jede versuchte oder
   erfolgreiche Abwerbung eines Kunden oder eines Mitarbeiters gilt
   pro Kunde/Mitarbeiter als gesonderter Verstoß. Im Fall eines
   fortgesetzten Verstoßes ist die Vertragsstrafe für jeden
   angefangenen Monat, in dem der Verstoß anhält, erneut an die
   Gesellschaft zu zahlen. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen ist
   der Gesamtbetrag der zu zahlenden Vertragsstrafen auf
   EUR 60.000,– begrenzt. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt
   die Geltendmachung eines weiteren Schadens unberührt.

§ 7 Gesellschafterversammlung
und Gesellschafterbeschlüsse

1. In jedem Geschäftsjahr finden in der Regel zwei
   Gesellschafterversammlungen statt, und zwar etwa in der Mitte des
   Geschäftsjahres und gegen Ende des Geschäftsjahres. Soweit dies im
   Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem
   Gesellschafter verlangt wird, sind zusätzliche außerordentliche
   Gesellschafterversammlungen einzuberufen.
2. Gesellschafterversammlungen werden durch die persönlich
   haftende Gesellschafterin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch
   eingeschriebenen Brief, Telefax oder E-Mail an jeden Gesellschafter
   unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist
   von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt im Fall der
   Einladung per Telefax oder E-Mail mit Absendung der Einladung,
   ansonsten zwei Tage nach ihrer Absendung. Der Tag der Versendung
   und der Tag der Gesellschafterversammlung wird bei der Berechnung
   der Frist nicht mitgezählt.
3. Gesellschafterversammlungen finden in Wien statt, sofern nicht
   alle Gesellschafter mit einem anderen Ort einverstanden sind.
4. Die Gesellschafter bestimmen, mit Mehrheit der abgegebenen
   Stimmen, aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der die
   Gesellschafterversammlung leitet, den Ablauf der Versammlung sowie
   der Abstimmungen bestimmt und die Beschlussfähigkeit der
   Gesellschafterversammlung und die Fassung von
   Gesellschafterbeschlüssen feststellt. Er kann zu den
   Gesellschafterversammlungen Mitarbeiter der Gesellschaft,
   Mitarbeiter von Beteiligungsgesellschaften und sonstige
   Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen, sofern er deren
   Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für erforderlich
   hält.
5. Gesellschafterversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn
   Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die zusammen
   mindestens 50 % des Gesellschaftskapitals halten.
6. Die Gesellschafter sollen in der Regel persönlich an
   Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Die Gesellschafter können
   sich durch einen anderen vertreten lassen. Die Vollmacht muss
   schriftlich erteilt sein, bei Beginn der Gesellschafterversammlung
   vorgelegt werden und verbleibt bei der Gesellschaft.
7. Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen
   gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können
   Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche, per E-Mail
   oder mündliche auch fernmündliche Abstimmung oder eine Kombination
   der vorgenannten Möglichkeiten, gefasst werden, soweit nicht
   zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und sich jeder
   Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
8. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der insgesamt
   vorhandenen und nicht ausgeschlossenen Stimmen gefasst, soweit
   nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere
   Mehrheit vorsehen. Je EUR 50,– einer Kapitaleinlage eines
   Gesellschafters gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als
   Nein-Stimmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin besitzt
   Stimmrechte nur, soweit dies in diesem Gesellschaftsvertrag
   ausdrücklich vorgesehen ist. Mit den Stimmen eines Gesellschafters
   kann nur einheitlich abgestimmt werden.
9. Gesellschafter sind stets auch in eigenen Angelegenheiten
   stimmberechtigt, soweit dem nicht zwingende gesetzliche
   Vorschriften oder dieser Vertrag entgegenstehen.
10. Über Gesellschafterversammlungen und Beschlüsse ist, sofern es
    sich nicht um schriftliche, durch die Gesellschafter unterzeichnete
    Beschlüsse handelt, jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die
    vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der
    Geschäftsführung der Gesellschaft unterzeichnet werden muss. In der
    Niederschrift sind Tag und Ort der Gesellschafterversammlung, die
    Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, eventuelle Anträge
    und die Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen. Jedem
    Gesellschafter ist unverzüglich eine Kopie dieser Niederschrift
    zuzuleiten, damit der Inhalt gilt als richtig, wenn der
    Gesellschafter nicht binnen zwei Wochen nach Empfang gegenüber dem
    Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder gegebenenfalls der
    Geschäftsführung der Gesellschaft schriftlich unter Angabe von
    Gründen widerspricht.
11. Die Unwirksamkeit und die Anfechtbarkeit von
    Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen einer Ausschlussfrist von
    acht Wochen nach Empfang der Niederschrift über die
    Gesellschafterversammlung durch Klage geltend gemacht werden. Nach
    Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 8 Geschäftsjahr und
Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der
   gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss unter Beachtung der
   ertragsteuerlichen Regeln aufzustellen, soweit nicht zwingende
   unternehmensrechtliche Bestimmungen etwas anderes bestimmen, und
   diesen unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Die Vorlage hat
   mindestens zwei Wochen vor der ersten ordentlichen
   Gesellschafterversammlung nach dem Ende des jeweiligen
   Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Feststellung des Jahresabschlusses
   erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
3. Die Geschäftsführer stellen folgende Unterlagen zur Verfügung:
   1. Monatliche Finanz- und Geschäftsinformationen, einschließlich
      von Finanzberichten
   2. Das Jahresbudget gefolgt von vier (4) vierteljährlichen
      Budgetaktualisierungen und
   3. Einen geprüften und testierten Jahresabschluss, spätestens
      hundertzwanzig (120) Tage nach Ende des Geschäftsjahres

§ 9 Gesellschafterkonten

1. Die in § 2 genannten Kapitaleinlagen der Gesellschafter
   werden für jeden Gesellschafter auf einem als Kapitalkonto I
   bezeichneten Konto verbucht. Diese Konten werden als Festkonten
   geführt. Eine Veränderung der Konten bedarf einer Änderung dieses
   Gesellschaftsvertrages. Die Beteiligung der Gesellschafter an der
   Gesellschaft bemisst sich nach dem Kapitalkonto I.
2. Neben dem Kapitalkonto I werden für jeden Gesellschafter ein
   Kapitalkonto II, ein Verlustvortragskonto sowie ein Privatkonto
   eingerichtet:
   1. Auf dem Kapitalkonto II werden die Gewinnanteile verbucht,
      soweit sie nach Ausgleich des Verlustvortragskontos auf Beschluss
      der Gesellschafterversammlung nicht dem Privatkonto, sondern dem
      Kapitalkonto II der Gesellschafter zugeführt werden.
   2. Auf dem Verlustvortragskonto werden die Verlustanteile
      gebucht.
   3. Auf dem Privatkonto werden die nach Ausgleich des
      Verlustvortragskontos zur Ausschüttung gelangenden Gewinne, sowie
      der Zahlungsverkehr mit dem Gesellschafter verbucht. Ist das
      Privatkonto zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafter
      negativ, ist es von ihm auszugleichen.
3. Eine Verzinsung der Konten findet nicht statt.

§ 10 Gewinn- und
Verlustverteilung, Entnahmen

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin sind alle Auslagen zu
   erstatten, die mit der Geschäftsführung zusammenhängen.
   Voraussetzung ist jedoch, dass die Verträge/Vereinbarungen zwischen
   ihr und ihren Geschäftsführern von der Gesellschafterversammlung
   gebilligt worden sind. Daneben erhält die persönlich haftende
   Gesellschafterin eine jährlich, jeweils am Ende eines
   Geschäftsjahres zu zahlende Haftungsvergütung in Höhe von 6 %
   ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres
   in ihrer Bilanz ausgewiesen ist. Die Auslagen und die
   Haftungsvergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie
   etwaige Tätigkeitsvergütungen eines Gesellschafters werden
   gewinnmindernd als Aufwand der Gesellschaft behandelt und auch dann
   gezahlt, wenn die Gesellschaft in dem Geschäftsjahr einen Verlust
   erwirtschaftet hat.
2. An dem verbleibenden Gewinn sowie an einem etwaigen Verlust des
   Geschäftsjahres nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer
   Kapitalbeteiligung (Kapitalkonto I) teil (Gewinnanteile bzw
   Verlustanteile). Die gesetzlichen Vorschriften über die
   Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt, die
   Kommanditisten sind der persönlich haftenden Gesellschafterin
   gegenüber in keinem Fall freistellungspflichtig.
3. Verlustanteile eines Geschäftsjahres werden, vorbehaltlich
   Z 4, in dem Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres auf dem
   Verlustvortragskonto gebucht. Soweit das Verlustvortragskonto noch
   einen Verlust ausweist, ist dieser zunächst durch spätere
   Gewinnanteile auszugleichen. Nach Ausgleich des
   Verlustvortragskontos verbleibende Gewinnanteile eines
   Geschäftsjahres werden vorbehaltlich Z 4 in dem
   Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres dem Privatkonto
   gutgeschrieben.
4. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die
   Gewinnanteile der Gesellschafter vollständig oder teilweise nicht
   dem Privatkonto, sondern dem Kapitalkonto II zugeführt werden.
   Guthaben auf dem Kapitalkonto II reduzieren sich auf etwaige
   zukünftige Verluste. Die Gesellschafterversammlung kann
   beschließen, dass Guthaben auf dem Kapitalkonto II auf das
   Privatkonto der Gesellschafter umgebucht werden.
5. Entnahmen zulasten der Kapitalkonten I und II sind unzulässig.
   Guthaben auf den Privatkonten werden in Höhe der gemäß Ziffer 3 und
   4 erfolgten Gutschrift innerhalb von zwei Wochen nach Fassung des
   Gesellschafterbeschlusses über den Jahresabschluss ausgezahlt.
   Darüber hinausgehende Auszahlungen von Guthaben auf dem jeweiligen
   Privatkonto erfolgen binnen 4 Wochen nach schriftlicher
   Aufforderung durch den betreffenden Gesellschafter an die
   Gesellschaft.
6. Scheidet ein Gesellschafter aus, hat er sein
   Verlustvortragskonto einschließlich der auf ihn entfallenden
   Verlustanteile des dem Ausscheiden vorangehenden Geschäftsjahres
   auszugleichen.

§ 11 Tätigkeitsbeteiligung

1. Gesellschafter, die eine natürliche Person sind, können nicht
   auf Dauer, sondern nur solange Gesellschafter sein, wie sie
   Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, der
   Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft der X-Planungs-
   Firmengruppe bzw der Gesellschaft sind
   (Tätigkeitsbeteiligung).
2. Ist ein solcher Gesellschafter, gleich aus welchem Grund
   (Abberufung, Entziehung, Kündigung, Tod etc) nicht mehr
   Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, der
   Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft der
   X-Planungs-Firmengruppe („veräußerungspflichtiger
   Gesellschafter“), hat er seinen
   Gesellschaftsanteil der Gesellschafterin mit der größten
   Beteiligung an der Gesellschaft bzw nach entsprechendem Beschluss
   der Gesellschafterversammlung einem Dritten zum Kauf anzubieten.
   Der Angebotsempfänger
   („Erwerber“) hat das Angebot
   innerhalb von drei (3) Monaten nach Zugang anzunehmen.
3. Als Kaufpreis erhält der veräußerungspflichtige Gesellschafter
   von dem Erwerber das 2,5-Fache des Durchschnitts der auf den
   Gesellschaftsanteil des veräußerungspflichtigen Gesellschafters
   entfallenden modifizierten Jahresergebnisse (gemäß nachfolgender
   Definition) der letzten drei (3) vor dem Ausscheiden
   abgeschlossenen Geschäftsjahre. Die modifizierten Jahresergebnisse
   (dh modifizierte Jahresüberschüsse oder modifizierte
   Jahresfehlbeträge) sind auf Basis der festgestellten
   Handelsbilanzen der Gesellschaft, der jeweiligen Geschäftsjahre,
   wie folgt, zu berechnen:
   1. Handelsbilanzieller Jahresüberschuss bzw handelsbilanzieller
      Jahresfehlbetrag (nach Abzug von Ertragssteuern sowie von
      Tätigkeitsvergütungen und etwaigem Unternehmerlohn)
   2. Zuzüglich/steuerliche Bewertungsdifferenzen  
      abzüglich
   3. Zuzüglich nicht berücksichtigte Jahresüberschüsse von
      Tochterunternehmen, soweit sie nicht in den drei maßgeblichen
      Geschäftsjahren gewinnerhöhend an die Gesellschaft ausgeschüttet
      wurden (Thesaurierung bzw Zwangsthesaurierung infolge
      Verlustnutzung)
   4. Abzüglich nicht berücksichtigte Jahresfehlbeträge von
      Tochterunternehmen soweit sie nicht in den drei maßgeblichen
      Geschäftsjahren bei der Gesellschaft gewinnmindernd berücksichtigt
      wurden
   5. Zuzüglich eventueller Beteiligungsabschreibungen wegen
      Verlusten, soweit die den Abschreibungen zugrunde liegenden
      Verluste als Jahresfehlbeträge gem Z (4) berücksichtigt
      wurden (dh betragsmäßig bis zur Höhe der unter Z [4]
      berücksichtigten Verluste)  
      = „modifiziertes Jahresergebnis“
4. Die Berechnung des Kaufpreises erfolgt durch die X-Planungs
   Holding GmbH zum Übertragungsstichtag sobald der Jahresabschluss
   der Gesellschaft für das vorangegangene, abgeschlossene
   Geschäftsjahr vorliegt. Die Gesellschaft teilt den Kaufpreis für
   den zu veräußernden Teilkommanditanteil den Parteien schriftlich,
   fernschriftlich oder per E-Mail mit (die
   „Kaufpreismitteilung“).
5. Ist der Jahresabschluss für das dem Ausscheiden des
   Veräußerungspflichtigen Gesellschafters unmittelbar
   vorausgegangenen, abgeschlossenen Geschäftsjahr bereits
   festgestellt, ist der gemäß den vorstehenden Regelungen ermittelte
   Kaufpreis drei (3) Wochen nach Zugang der Mitteilung des
   Kaufpreises an den veräußerungspflichtigen Gesellschafter und den
   Erwerber durch die Gesellschaft zur Zahlung fällig.
6. Ist der Jahresabschluss für das dem Ausscheiden des
   veräußerungspflichtigen Gesellschafters unmittelbar
   vorausgegangenen, abgeschlossenen Geschäftsjahr noch nicht
   festgestellt, ist zunächst ein vorläufiger Verkaufspreis auf der
   Grundlage der festgestellten Handelsbilanzen der beiden
   vorausgegangenen, abgeschlossenen Geschäftsjahre und der zum
   Zeitpunkt des Ausscheidens für das dem Ausscheiden unmittelbar
   vorausgegangenen, abgeschlossenen Geschäftsjahr verfügbaren Daten
   zu schätzen. Der vorläufige Verkaufspreis beträgt maximal 80 %
   des 2,5-Fachen des Durchschnitts der auf den Teilkommanditanteil
   des Veräußerungspflichtigen Gesellschafters entfallenden
   modifizierten Jahresergebnisse der letzten zwei (2) vor dem
   Ausscheiden festgestellten Jahresabschlüsse („Vorläufiger
   Kaufpreis“).
7. Der vorläufige Kaufpreis ist durch die X-Planungs Holding GmbH
   zu ermitteln und dem Erwerber und dem veräußerungspflichtigen
   Gesellschafter mitzuteilen. Der vorläufige Kaufpreis ist innerhalb
   von drei (3) Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über die Höhe
   des vorläufigen Kaufpreises Zug um Zug gegen Übertragung des
   Gesellschaftsanteils durch den veräußernden Gesellschafter zur
   Zahlung durch den Erwerber fällig.
8. Sobald der Jahresabschluss für das dem Ausscheiden des
   Gesellschafters unmittelbar vorausgegangene, abgeschlossene
   Geschäftsjahr festgestellt ist, ist der endgültige Kaufpreis zu
   ermitteln. Innerhalb von vier (4) Wochen nach Mitteilung des so
   ermittelten endgültigen Kaufpreises an den Gesellschafter ist eine
   etwaige positive Differenz zum vorläufigen Kaufpreis (dh der
   endgültige Kaufpreis ist höher als der vorläufige Kaufpreis) von
   dem Erwerber an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen und
   eine etwaige negative Differenz zum vorläufigen Kaufpreis (dh der
   endgültige Kaufpreis ist niedriger als der vorläufige Kaufpreis)
   von dem ausscheidenden Gesellschafter an den Erwerber des
   Gesellschaftsanteils zu zahlen.
9. Ist der Durchschnitt der in den letzten drei, vor dem
   Ausscheiden, abgeschlossenen Geschäftsjahre aus den
   Gesellschaftsanteil des Gesellschafters nach Abzug von Ertragsteuer
   sowie von Tätigkeitsvergütungen entfallenden Jahresergebnisse
   negativ, beträgt der Kaufpreis EUR 1,– (eins).
10. Der Erwerber ist berechtigt, von dem Kaufpreis einen Betrag in
    der Höhe des Verlustvortragskontos (einschließlich der auf dem
    Ausscheidenden entfallenden Verlustanteile des dem Ausscheiden
    vorangehenden Geschäftsjahres) sowie eines gegebenenfalls negativen
    Privatkontos des ausscheidenden Gesellschafters als anteilige
    Erfüllung der Kaufpreisschuld direkt an die Gesellschaft als
    Ausgleich des Verlustvortragskonto sowie gegebenenfalls des
    negativen Privatkontos zu zahlen.
11. Der Erwerber erwirbt den Gesellschaftsanteil des Ausscheidenden
    zusammen mit dessen Kapitalkonto I. Ein zum Ablauf des dem
    Ausscheiden vorangehenden Geschäftsjahres („Stichtag“) bestehendes
    Guthaben auf seinem Kapitalkonto II abzüglich eventueller Beträge
    auf seinem Verlustvortragskonto (einschließlich der auf dem
    Ausscheidenden entfallenden Verlustanteile das dem Ausscheiden
    vorangehenden Geschäftsjahres) sind dem Ausscheidenden von der
    Gesellschaft mit Wirkung zum Ausscheidenszeitpunkt auszuzahlen. Ein
    zum Stichtag vorhandenes Guthaben auf seinem Privatkonto ist dem
    ausscheidenden Gesellschafter auszuzahlen. Der ausscheidende
    Gesellschafter nimmt an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft
    des zum Zeitpunkt seines Ausscheidens laufenden Geschäftsjahres
    nicht teil.
12. Findet mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine
    Veräußerung der Tätigkeitsbeteiligung an Dritte statt (§ 12),
    steht dem die Tätigkeitsbeteiligung haltenden Gesellschafter von
    dem Dritten zu zahlenden Kaufpreis nur der Teil zu, der dem
    Kaufpreis gem § 11 Z 3 entspricht. Ein darüber
    hinausgehender Kaufpreis ist an die Gesellschafterin mit der
    größten Beteiligung zu zahlen.

§ 12 Verfügung über
Gesellschaftsanteile

Das Verfügen über Gesellschaftsanteile, Belastungen des
Gesellschaftsanteils und die Einräumung einer Unterbeteiligung
sowie die Verfügung über einzelne Rechte und Ansprüche aus dem
Gesellschaftsverhältnis sind nur mit Zustimmung der
Gesellschafterversammlung und der persönlich haftenden
Gesellschafterin zulässig. Ausgenommen von den
Verfügungsbeschränkungen nach Satz 1 sind Verfügungen zugunsten
anderer Gesellschafter.

§ 13 Kündigung, Ausscheiden und
Ausschluss eines Gesellschafters

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung
   einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres
   kündigen, erstmals zum … Die Kündigung bedarf der Form eines
   eingeschriebenen Briefes mit Rückschein und ist an die persönlich
   haftende Gesellschafterin zu richten. Maßgeblich für die
   Rechtzeitig der Kündigung ist der Eingang der Kündigungsschreiben.
   Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der Gesellschafter aus der
   Gesellschaft aus.
2. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft
   nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern
   fortgesetzt.
3. Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines
   Gesellschafters beschließen, wenn
   1. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren
      eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse
      abgewiesen wird;
   2. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung
      rechtfertigender Grund vorliegt, was insbesondere bei
      Vertrauensverlust aufgrund des Verhaltens des Gesellschafters
      gegeben ist.
4. Ein Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, kann durch
   Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden, wenn
   1. der Gesellschafter nicht Geschäftsführer der Gesellschaft, der
      persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft oder einen
      anderen Gesellschaft der X-Planungs-Firmengruppe ist;
   2. der Gesellschafter arbeitsunfähig oder sonst gehindert ist,
      seinen Verpflichtungen aus dem Anstellungsvertrag mit der
      Gesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafterin der
      Gesellschaft der X-Planungs-Firmengruppen nachzukommen und die
      volle Wiederherstellung einer Einsatzfähigkeit aller Voraussicht
      nach auf Dauer, mindestens aber für 18 Monate, ausgeschlossen
      ist;
   3. der Gesellschafter, gleich aus welchem Grund, seinen
      wesentlichen Verpflichtungen aus seinem mit der Gesellschaft, der
      persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft oder einer
      anderen Gesellschaft der X-Planungs-Gruppe abgeschlossenen Dienst-
      oder Arbeitsvertrag trotz Abmahnungen wiederholt nicht
      nachkommt;
   4. der Gesellschafter das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
   5. der Gesellschafter verstirbt, soweit der Gesellschafter bzw
      seine Erben nicht bereits nach § 14 ausscheiden.
5. Der auszuschließende Gesellschafter hat bei der
   Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Beschluss über die
   Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen
   Gesellschafter durch Übersendung einer Kopie der Niederschrift oder
   des schriftlich gefassten Beschlusses wirksam, wozu jeder der
   übrigen Gesellschafter berechtigt ist. Der Beschluss ist solange
   als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig
   festgestellt ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann der
   Ausschluss erfolgen, er muss es aber nicht. Solange die
   Voraussetzungen vorliegen, kann der Ausschluss jederzeit
   erfolgen.
6. Mit Wirksamwerden der Ausschließung scheidet der Gesellschafter
   aus der Gesellschaft aus. Sein Gesellschaftsanteil wächst der
   Gesellschafterin mit der größten Beteiligung an, die an den
   ausgeschiedenen Gesellschafter eine Abfindung gem § 13
   Z 8 zu zahlen hat.
7. In Abweichung von § 13 Z 6 kann die
   Gesellschafterversammlung verlangen, dass der ausscheidende
   Gesellschafter seinen Anteil an einen Gesellschafter oder an einen
   Dritten veräußert. In diesem Fall erhält der ausscheidende
   Gesellschafter eine Vergütung, die der Abfindung gem § 13
   Z 8 entspricht. Kommt der Gesellschafter dem
   Übertragungsverlangen nicht nach, verbleibt es bei der Regelung in
   § 13 Z 5.
8. Als Abfindung, die zugleich als Kompensation für die
   Beschränkungen gem § 6 Z 2 und 3 dient, erhält der
   ausgeschiedene bzw ausgeschlossene Gesellschafter von der
   Gesellschafterin, welcher seinen Gesellschaftsanteil
   gem § 13 Z 6 anwächst, das 2,5-Fache des
   Durchschnitts der modifizierten Jahresergebnisse gem § 11
   Z 3 der letzten drei, vor dem Ausscheiden bzw Ausschluss,
   abgeschlossenen Geschäftsjahre, die auf den Gesellschaftsanteil des
   Gesellschafters entfallen. Wird der Jahresabschluss für das dem
   Ausscheiden des Gesellschafters unmittelbar vorausgehende
   Geschäftsjahr innerhalb von fünf Monaten nach Wirksamwerden des
   Ausscheidens festgestellt, ist die so ermittelte Abfindung
   innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Ausscheidens zur
   Zahlung fällig.  
   Ist der Jahresabschluss für das dem Ausscheiden des Gesellschafters
   unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr nicht innerhalb von fünf
   Monaten nach Wirksamwerden des Ausscheidens festgestellt, ist
   zunächst eine vorläufige Abfindung auf der Grundlage der
   festgestellten Handelsbilanz der beiden vorausgegangenen
   abgeschlossenen Geschäftsjahre und der verfügbaren Daten für das
   dem Ausscheiden unmittelbar vorausgegangene, abgeschlossene
   Geschäftsjahr zu schätzen. Die vorläufige Abfindung beträgt maximal
   80 % des 2,5-Fachen des Durchschnitts der auf dem
   Geschäftsanteil des veräußerungspflichtigen Gesellschafters
   entfallenden modifizierten Jahresergebnisse der beiden
   vorausgegangenen, abgeschlossenen Geschäftsjahre, für die
   festgestellte Handelsbilanzen vorliegen („Vorläufige Abfindung“).
   Die vorläufige Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach
   Wirksamwerden des Ausscheidens bzw Ausschlusses zur Zahlung fällig.
   Sobald der Jahresabschluss für das dem Ausscheiden bzw Ausschluss
   unmittelbar vorausgegangene, abgeschlossene Geschäftsjahr
   festgestellt ist, ist die endgültige Abfindung zu ermitteln,
   innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der so ermittelten
   endgültigen Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter ist eine
   etwaige positive Differenz zur Vorläufigen Abfindung an den
   ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen und eine etwaige negative
   Differenz zu vorläufigen Abfindung vom ausscheidenden
   Gesellschafter an die Gesellschafterin, welcher sein
   Gesellschaftsanteil anwächst, zu zahlen.  
   Ist der Durchschnitt der in den letzten drei, vor dem Ausscheiden,
   abgeschlossenen Geschäftsjahre auf den Gesellschaftsanteil des
   Gesellschafters nach Abzug von Ertragssteuer entfallenden
   Jahresergebnisse negativ, beträgt die Abfindung EUR 1,–
   (eins).  
   Die Gesellschafterin, welcher der Anteil des Ausscheidenden
   anwächst, ist berechtigt, von der Abfindung einen Betrag in der
   Höhe des Verlustvortragkontos (einschließlich der auf den
   Ausscheidenden entfallenden Verlustanteile des dem Ausscheiden
   vorangehenden Geschäftsjahres) sowie eines gegebenenfalls negativen
   Privatkontos des ausscheidenden Gesellschafters als anteilige
   Erfüllung der Abfindungsschuld direkt an die Gesellschaft als
   Ausgleich des Verlustvortragkontos sowie gegebenenfalls des
   negativen Privatkontos zu zahlen.
9. Die Gesellschafterin, der der Geschäftsanteil anwächst, erwirbt
   den Gesellschaftsanteil des Ausscheidenden zusammen mit dessen
   Kapitalkonto I. Ein zum Ablauf des dem Ausscheiden vorangehenden
   Geschäftsjahres („Stichtag“) bestehendes Guthaben auf seinem
   Kapitalkonto II abzüglich eventueller Beträge auf seinem
   Verlustvortragkonto (einschließlich der auf den Ausscheidenden
   entfallenden Verlustanteile des dem Ausscheiden vorangehenden
   Geschäftsjahres) sind dem Ausscheidenden von der Gesellschaft mit
   der Wirkung zum Ausscheidenszeitpunkt auszuzahlen. Ein zum Stichtag
   vorhandenes Guthaben auf seinem Privatkonto ist dem ausscheidenden
   Gesellschafter auszuzahlen. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt
   an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft des zum Zeitpunkt
   seines Ausscheidens laufenden Geschäftsjahres nicht teil.

§ 14 Erbfolge

Beim Tod eines Gesellschafters, der eine natürliche Person ist,
scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die
Gesellschaft wird nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden
Gesellschaftern fortgeführt. Der Gesellschaftsanteil des
ausgeschiedenen Gesellschafters wächst der Gesellschafterin mit der
größten Beteiligung an. Der Erbe oder Vermächtnisnehmer des
verstorbenen Gesellschafters erhält von ihr eine Abfindung
gem § 13 Z 8.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Dieser Gesellschaftsvertrag gilt ab Eintragung der Gesellschaft
   im Firmenbuch.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist
   Wien.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages
   erfolgen, soweit gesetzlich zulässig, durch Beschluss
   gem § 7.
4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn
   aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam
   oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder
   Durchführbarkeit später verlieren, so soll hiervon die Gültigkeit
   der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das
   Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag
   eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen und
   undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll
   eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich,
   dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder
   nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern
   sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme
   einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die
   Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag
   vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin)
   beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes
   rechtliches Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als
   vereinbart gelten.

… am, …

…